

Die Verordnung über den Kettenhandel.

Das Kriegsernährungsamt hat auf verschiedene Anfragen unter anderen folgende Gegenstände, bei denen Zweifel bestanden, ob sie unter die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 fallen, für Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung erklärt:

Kaffee, Kakao, Tee, Wein, Schaumwein, Obstwein, Bier, Spirituosen aller Art, Fruchtsäfte, Mineralwasser, Selterswasser, Limonaden, Speise- und Backöle sowie deren Ersatzmittel, Leinöl, getrocknete Früchte aller Art, Marmeladen, Salz, Fleischextrakt, Pflanzenfleischextrakt, Suppenwürfel, Boudingpulver, Backpulver, Natrium-Bicarbonat, Hopfen, Kunsthonig, Kunsthonigpulver, Marmeladenpulver und ähnliche Erzeugnisse.

Der Handelsverlaubnis bedürfen auch Fabriken und sonstige Betriebe, die Lebens- oder Futtermittel herstellen, für den Absatz ihrer Erzeugnisse, zum Beispiel Brauereien, Schokoladenfabriken, Kunsthonigfabriken, Konservenfabriken, Fleischwarenfabriken usw. Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten.